

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0710/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	07.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie der WTG-DVO zum voraussichtlich 01.01.2027

Sachverhalt:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) zur Stellungnahme zugeleitet.

Ziel der verfolgten Gesetzesnovelle des WTG und der Überarbeitung der WTG DVO soll sein, die bisherige Regelungsdichte deutlich zu reduzieren und bürokratische Hürden abzubauen, um so unter anderem auch eine deutliche Entlastung der WTG-Behörden zu erzielen.

Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit über die wesentlichen vorgesehenen rechtlichen Änderungen:

Ziele und Grundprinzipien

- Das Gesetz soll das WTG vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und praktischer Erfahrungen verschlanken, bürokratische Hürden reduzieren und die Gefahrenabwehr stärken. Es wird eine stärkere Orientierung an ordnungsrechtlichen Aspekten betont.

Strukturelle Änderungen und Entbürokratisierung

- Überflüssige Vorgaben, die bereits durch Bundes- oder Landesrecht geregelt sind, sollen aus dem WTG gestrichen werden, insbesondere im Bereich des SGB IX und des SGB XI. Das WTG wird auf die Kernaufgabe der Gefahrenabwehr fokussiert, Eigenverantwortung der Beteiligten gestärkt.

- Die bisherige Obergrenze von 80 Plätzen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entfällt, um mehr lokale Verantwortung zu ermöglichen. Verfahren für Abweichungen von gesetzlichen Anforderungen werden vereinfacht, die Zustimmung des MAGS bei Innovationen entfällt.
- Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die im Bundesrecht geregelt sind, werden gestrichen.

Änderungen bei Gewaltprävention und Gewaltschutz

- Die Anforderungen zur Gewaltprävention werden zusammengeführt, alle Konzepte in einem Gewaltschutzkonzept gebündelt. Meldungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sollen auf eine Quartalsmeldung pro Person und Maßnahme reduziert werden, um Bürokratie zu verringern.

Pflegebereich

- Prüfungen durch WTG-Behörden können künftig auf bereits geprüfte Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes (MD) oder anderen Prüfdiensten aufbauen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Die Regelungen zu Fachkräften und Fachkraftquoten werden bundesrechtlich geregelt und entfallen im Landesrecht.

Eingliederungshilfe

- Die Regelung zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wird geändert: Diese fallen aus dem Anwendungsbereich des WTG heraus, da bundesrechtliche Vorgaben bereits bestehen. Gewaltschutzregelungen werden in das AG-SGB IX NRW verlagert, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Durchführungsverordnung (WTG DVO)

- Die DVO wird generell an die Änderungen im WTG angepasst.
- Das Fachkraftverständnis wird erweitert, Abschlüsse aus dem Ausland werden anerkannt, Fortbildungsanforderungen für Leitungskräfte werden ausgeweitet.
- Transparenz wird erhöht: Prüfberichte werden auf kommunalen Internetportalen veröffentlicht, Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen werden konkretisiert.
- Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen werden vereinfacht, eine Nutzerversammlung bei Nichtzustandekommen eines Beirats wird verpflichtend.
- Die Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen wird auf vier Fallgruppen beschränkt, Dokumentationspflichten werden reduziert.

-
- Die Anforderungen an bauliche und technische Voraussetzungen, etwa Internetzugang werden angepasst, um den Betrieb zu erleichtern.

Bewertung und Ausblick der Verwaltung

- Die Reform wird grundsätzlich positiv gesehen, da sie Bürokratie abbaut und die Normen übersichtlicher gestaltet.
- Kritisch wird jedoch die Verlagerung ins Bundesrecht gesehen, da dies die Steuerung durch das WTG schwächt und die Rechtssicherheit bei Maßnahmen erschweren könnte.
- Die Vereinfachungen bei Prüfungen und Meldeverfahren sind sinnvoll, könnten aber praktische Herausforderungen bei der Umsetzung mit sich bringen.
- Die Erhöhung der Platzobergrenze auf 120 Plätze soll die Flexibilität erhöhen, erfordern aber eine sorgfältige Planung auf kommunaler Ebene (Örtliche Planung/ Verbindliche Pflegebedarfsplanung)

Die Kreisverwaltung hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens über den Landkreistag (LKT NRW) als kommunalen Spitzenverband eine umfangreiche Stellungnahme zum neuen Gesetzesentwurf abgegeben und wir den Ausschuss über das weitere Gesetzgebungsverfahren sukzessive informieren.